

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REINTJES GmbH für Auftragsarbeiten an fremden Teilen

1 Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die wir an fremden Waren erbringen, insbesondere Lohnhärtung und sonstige Metallvergütung. Auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse finden ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen Anwendung. Der Einbeziehung anderer Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2 Gegenstand unserer Leistungen

2.1 Wir führen nur die im jeweiligen Einzelfall beauftragten Arbeiten durch. Wir sind nicht verpflichtet, die uns überlassenen Materialien einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

2.2 Gegenstand unserer Leistung ist nicht die Beratung des Auftraggebers im Hinblick auf die Vorbereitung der Produkte für die Durchführung unserer Leistungen und in Bezug auf die weitere Verwendung der von uns bearbeiteten Waren. Von uns erteilte Auskünfte verstehen sich als unverbindliche Empfehlung, es sei denn, uns wird ein konkreter Beratungsauftrag erteilt.

2.3 Wir führen unsere Leistungen nach dem Stand der Technik und den Vorgaben des Auftraggebers durch. Es erfolgt unsererseits keine Wareneingangskontrolle, es sei denn, diese ist nach dem Stand der Technik üblich oder vom Auftraggeber ausdrücklich beauftragt. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich der Auftraggeber verpflichtet ist, vor der weiteren Verarbeitung unserer Produkte diese einer Kontrolle im Hinblick auf die Geeignetheit zur Weiterverarbeitung zu unterziehen.

2.4 Die Durchführung unserer Leistungen nach Maßgabe bestimmter technischer Normen, insbesondere Branchennormen oder ausländische Normen, bedarf der gesonderten, ausdrücklichen Vereinbarung.

3 Preise

3.1 Die Preise gelten **EXW** Firmensitz REINTJES. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet, wenn es sich um Sonderverpackung handelt.

3.2 Wünscht der Kunde eine Eilgut- bzw. Expresssendung, berechnen wir die Mehrkosten. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden, außer im Fall einer berechtigten Mängelgewährleistung.

4 Lieferzeiten

4.1 Von uns angegebene Lieferzeiten verstehen sich ohne gesonderten Zusatz als unverbindliche Angaben. Für die rechtzeitige Beistellung der Produkte ist der Auftraggeber vorleistungspflichtig. Gleiches gilt für evtl. von ihm zu

überlassene Informationen, z. B. Zeichnungen. Kommt der Auftraggeber unserer Aufforderung zur Überlassung der Waren bzw. der Informationen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht nach, so sind wir ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und dürfen bis dahin erbrachte Leistungen in Rechnung stellen.

4.2 Die Lieferung erfolgt **EXW** REINTJES Hameln.

5 Zahlung

Abzüge sind nicht gestattet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir vorbehaltlich eines weitergehenden Schadens zur Verzinsung in banküblichem Umfang, mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechtigt. Zahlungen haben so einzugehen, dass die Beträge bei Fälligkeit gutgeschrieben worden sind.

6 Werkunternehmerpfandrecht

An den uns überlassenen Waren haben wir – entsprechend den gesetzlichen Regelungen – ein Werkunternehmerpfandrecht. Kommt der Auftraggeber unserer Zahlungsaufforderung nicht nach, so sind wir ohne weiteres berechtigt, die uns überlassenen Waren freihändig weiter zu veräußern. Soweit die daraus erzielten Erlöse höher sind als die uns zustehende Vergütung, kehren wir den überschießenden Betrag an den Auftraggeber aus.

7 Verwahrung

7.1 Wir verwahren die uns zur Bearbeitung überlassenen Waren mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Gegenstände werden im üblichen Rahmen gegen Einwirkung von außen (Diebstahl, Feuer) versichert. Auf eine besondere Art der Verwahrung oder Sicherung der uns überlassenen Waren hat der Kunde keinen Anspruch, es sei denn, er beauftragt dies gesondert.

8 Haftung

8.1 Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten ist für den Fall leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Körperschäden. Die Haftung für die Durchführung der Leistungen und deren Folgen wird dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Haftpflichtversicherung (1 Mio. €) begrenzt.

8.2 Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden die uns an Anlagen und Maschinen entstehen, wenn sich die von ihm bereitgestellten Produkte als untauglich zur Bearbeitung erweisen. Darüber hinaus hat uns der Auftraggeber von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund von Schutzrechten Dritter freizustellen.

9 Nebenbestimmungen

- 9.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hameln. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch aus Wechseln oder Schecks, ist Hameln. Wir sind berechtigt, nach Wahl auch den allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners in Anspruch zu nehmen.

Stand: Januar 2017